

# Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen

Jahrgang 11 | 12. Dezember 2003 | Nr. 12



## Meißen im Rückblick – das Jahr 2003



Meißner Impressionen des Jahres 2003:  
„Brautzug im Frühling“ im Festumzug  
(Bild links).

Neue Brücke Kühnstraße (Bild oben).

Ministerpräsident Professor Milbradt zum  
Hochwassertag im Museum. (Bild rechts).

### Liebe Meißnerinnen und Meißner, sehr geehrte Leser des Amtsblattes,

ein äußerst schwieriges Jahr geht in wenigen Tagen zur Neige. Gezeichnet vom Irak-Krieg und zahllosen Terroranschlägen sowie durch eine weltweite Wirtschaftskrise wird es in die Geschichte eingehen.

Die gesamtwirtschaftliche Stagnation war auch in Industriebetrieben sowie im Handel, Handwerk und Gewerbe in Meißen sehr deutlich spürbar. Mit der „Meißen-Card“ soll die Konsumtion wieder besser in Gang kommen.

Auch die Stadt Meißen befindet sich in einer äußerst angespannten Finanzlage. Ein verhängnisvoller Firmenansiedlungsvertrag aus dem Jahre 1992, hochwasserbedingte Mindereinnahmen sowie Steuerausfälle hinterließen im Jahr 2002 ein Haushaltsdefizit von 6,5 Mio. Euro. Trotz umfangreicher Konsolidierungsmaßnahmen muss auch in diesem Jahr mit einem Defizit von 400.000 Euro gerechnet werden. Allerdings sind in diesen beiden Jahren auch 13,8 Mio. Euro Kredite zurückgezahlt worden. Große Anstrengungen wurden unternommen, um Personalkosten zu sparen. In den letzten Jahren sind immerhin 440 Beschäftigte auf sozialverträgliche Weise abgebaut worden. In der Kernverwaltung werden 2004 nur noch 89 Stellen besetzt sein. Spätestens nach Abschluss der Hochwasserersatzinvestitionen im Jahr 2006 muss der städtische Haushalt ausgeglichen sein und wieder freie Mittel für Investitionen erwirtschaften.

Ansonsten war das Jahr 2003 vom Wiederaufbau bzw. von der Beseitigung

der Schäden der Hochwasserflut vom August 2002 geprägt. Die Stadt konnte ca. 24,3 Mio. Euro Fördermittel für die Sanierung der beschädigten Infrastruktur, wie Straßen, öffentliche Gebäude und Kulturbauten, in Empfang nehmen. Anlässlich des Hochwassertages überzeugte sich der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Herr Prof. Milbradt, im Beisein des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst, Herrn Dr. Rössler, vom Fortgang der Bauarbeiten im Stadttheater und Stadtmuseum.

Aber auch lang ersehnte und in Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Landkreis vorbereitete Gemeinschaftsmaßnahmen konnten in diesem Jahr realisiert werden. Besonders erwähnenswert ist die Fertigstellung der Kreisstraßenverbindung K 80-15 direkt durch das Gewerbegebiet Meißen-Ost, womit dessen Erschließung maßgeblich verbessert und die Heinrich-Heine-Straße in Altzaschendorf entlastet wurde. Im Vorfeld des Straßen- und Gehwegausbaus an der B 101 im Bereich Fischergasse wurde der städtische Hauptsammler von Leipziger Straße bis zum Elbkai verlegt. Die Vorbereitungen für den Tunnelbau mit Gebäudeabbrüchen und Medienumverlegungen im Bereich Leipziger Straße sind in vollem Gange. Im November konnte die vorzeitige Verkehrsfreigabe der Kynastspange von Ortseingang bis Jahnstraße erfolgen. Auch hier erfüllt die Stadt ihre finanziellen Verpflichtungen zur Sicherstellung dieser in Regie des staatlichen Straßenbauamtes realisiertes Gemeinschaftsaufgabe.

Zur Freude der Stadt und der am Tourismus beteiligten Unternehmen hat sich

das Tourismusaufkommen in Meißen im Jahr 2003 wieder in vielen Bereichen auf das Niveau der Vorjahre erholt. Am 31.12.2003 beendet die Tourist-Information Meißen GmbH allerdings ihre Tätigkeit. Die Stadt verfolgt das Ziel, künftig effektivere und wirtschaftlich günstigere Strukturen in der Touristenbetreuung aufzubauen und weitere Synergien zu erschließen.

Kulturell stand das Jahr 2003 ganz im Zeichen des 200. Geburtstages Ludwig Richters, welcher hervorragend vom Unternehmer Helmut Brück präsentiert wurde. Besonders sei die szenische Nachstellung des Gemäldes „Brautzug im Frühling“ durch 23 ehrenamtliche Meißner Bürger und Bürgerinnen genannt. Weitere herausragende Kulturereignisse fanden mit dem „Meißner Musikmarathon“, dem Pianoforte-Fest, der Langen Nacht der Kunst, Kultur und Architektur und dem grandiosen Weinfest viel Zuspruch und Publikum.

Bedeutende Jubiläen und Namensgebungen, wie 50 Jahre Jugendblasorchester Meißen e. V. und die Taufe eines ICE-Zuges, tragen den Namen unserer Stadt über die Landesgrenzen hinaus. Als krönenden Abschluss eines ereignisreichen Jahres erleben wir in diesen Tagen den Weihnachtsmarkt mit dem großen Adventskalender am historischen Rathaus. Viele Fenster sind schon geöffnet und schöne Preise an die Gewinner vergeben. An dieser Stelle möchte ich mich bei der Meißner Bürgerschaft für das ehrenamtliche Engagement zum Wohle unserer Stadt ganz herzlich bedanken.

In wenigen Tagen geht nun das Jahr 2003 schon wieder zur Neige. Ich

möchte Ihnen trotz aller Sorgen auch im Namen des gesamten Stadtrates von ganzem Herzen ein friedliches und frohes Weihnachtsfest wünschen. Für das kommende Jahr 2004, das Jahr unseres 1.075-jährigen Jubiläums, wünsche ich Ihnen beste Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Ihr

Thomas Pohlack

### Aus dem Inhalt

#### Meißner Informationen

Einladung zur 48. Stadtrats-sitzung am 17.12.2004	2
Beschlüsse der 47. Sitzung des Stadtrates	2
Öffentliche Ausschreibung Auszubildende 2004	3
Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung	5
Neufassung der Kostensatzung	9/13

#### Meißner Panorama

Verlegung der Abfallent-sorgungstermine zu Weihnachten und Neujahr	15
Januartermine 2004	
Weiberstammtisch	16



## Geburten



Der Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack gratuliert recht herzlich zu folgenden Geburten:

29.10.2003	<b>Michelle Hubmann</b> Jana Hubmannová geb. Vavrušková und Sepp Raimund Hubmann
01.11.2003	<b>Jennifer Haase</b> Katrin Haase
01.11.2003	<b>Justin Benjamin Schulze</b> Diana Karin Schulze und Daniel Oehme
10.11.2003	<b>Elisa George</b> Nicole George geb. Kunze und Maik George
10.11.2003	<b>Nadine Finster</b> Claudia Finster
10.11.2003	<b>Emma Steiger</b> Antje Steiger und Peter Estel
14.11.2003	<b>Tigo Stolzenberger</b> Susanne Stolzenberger geb. Lorenz und Torsten Stolzenberger
15.11.2003	<b>Jonas Ernst</b> Peggy Hirthe und Henryk Ernst
18.11.2003	<b>Benny Brückner und Lina Brückner</b> Marion Anke Brückner geb. Münch und Holm Brückner
22.11.2003	<b>Julia Sachs</b> Andrea Brundhild Sachs geb. Tschöpe und Daniel Sachs
25.11.2003	<b>Lucia Undine Lehmann</b> Cornelia Haarig geb. Baumung und Marko Lehmann
26.11.2003	<b>Anna Koppe</b> Ines Koppe und Manfred Michael Lorenz
26.11.2003	<b>Leonie Langhammer</b> Jacqueline Langhammer

## Ausschusssitzungen im Januar 2004

Verwaltungsausschuss 14.01.2004 17.00 Uhr  
Bauausschuss 21.01.2004 17.00 Uhr  
Die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen. Die Anschlagtafeln befinden sich am Rathaus der Stadt Meißen, Markt 1, Außenfront Burgstraße, und vor der Johannesgrundschule, Dresdner Straße 21, linkes Grundstücksteil.

## SENIORENSPRECHSTUNDE

in der  
**Stadtverwaltung Meißen – Markt 3  
Beratungsraum / 1. OG – Zimmer 112  
am Dienstag, dem 06.01.2004  
von 14.00 bis 16.00 Uhr**

Die Mitglieder dieser Vertretung würden sich über regen Zuspruch und Interesse an dieser Sprechstunde freuen. Zugleich besteht in der Zeit von 14.00–15.00 Uhr die Möglichkeit, mit der Meißner Bürgerpolizistin ins Gespräch zu kommen. Telefonischer Kontakt ist möglich über die Sozialreferentin der Stadt Frau Gabriele Richter unter (0 35 21) 46 72 42.

## E I N L A D U N G

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
ich lade Sie zur **48. Sitzung des Stadtrates**  
am **Mittwoch, dem 17.12.2003**,  
in den großen Saal des Domherrenhofes, Freiheit 10, ein.  
Die öffentliche Sitzung beginnt **17.00 Uhr** mit der **Aufführung des „Weihnachtsmärchens“**  
durch Kinder des Hortes der Afra-Grundschule Meißen.

### Tagesordnung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2003
2. Mandatswechsel Liste SPD - Aufhebung des Mandates von Herrn Eyk Schade und Verpflichtung des neu in den Stadtrat aufgenommenen Mitgliedes gemäß § 35 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung
3. Besetzung des Verwaltungsausschusses
- 3.1 Widerruf (Beschluss-Nr. 02-31/02 vom 24.04.2002)
- 3.2 Neubesetzung
4. Besetzung des Bauausschusses
- 4.1 Widerruf (Beschluss-Nr. 04-31/02 vom 24.04.2002)
- 4.2 Neubesetzung
5. Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen der Stadtverwaltung Meißen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Großen Kreisstadt Meißen (**vorbehaltlich der Beratung im Verwaltungsausschuss**)
6. Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Meißen (**vorbehaltlich der Beratung im Verwaltungsausschuss**)
7. Archivsatzung der Stadt Meißen (**vorbehaltlich der Beratung im Verwaltungsausschuss**)
8. Bestätigung der Investitionsliste (Abwasserbeseitigung) der Stadt Meißen von 2003 bis 2007
9. Stadtsanierung in Meißen – Sanierungsgebiet Niederfähre/ Vorbrücke, Franziskanerhaus Haus II - Schwammsanierung und Wiedernutzbarmachung des 3. Obergeschosses
10. Sportplatz „Juteplan“ Mühlweg, Vergabe Los 1 - Abbrucharbeiten von Gebäuden inklusive Entsorgung
11. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 der Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH (SEEG) (**vorbehaltlich der Beratung im Verwaltungsausschuss**)
12. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 der Innovations Centrum Meißen GmbH (ICM) (**vorbehaltlich der Beratung im Verwaltungsausschuss**)
13. Kenntnisnahme der Verträge zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) (**vorbehaltlich der Beratung im Verwaltungsausschuss**)
14. Eigenbetrieb „Soziale Projekte Meißen“ (**verb. der Beratung im Verwaltungsausschuss**)
- 14.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und Lagebericht
- 14.2 Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004
15. Eigenbetrieb „Louise Otto-Peters“ (**verb. der Beratung im Verwaltungsausschuss**)
- 15.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und Lagebericht
- 15.2 Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004
16. Geschäftsführung der kommunalen Theater Meißen gGmbH ab 01. Januar 2004 und Anpassung des Gesellschaftsvertrages
17. Ersatzvornahmen des Landratsamtes Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Hebesatzung und Straßenausbaubeitragssatzung - weitere Verfahrensweise
18. Informationen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß

Dr. Pohlack  
Oberbürgermeister

## Beschlüsse der 47. Sitzung des Stadtrates vom 26.11.2003

Haushaltssatzung der Stadt Meißen für das Jahr 2003	<b>Beschluss-Nr. 01-47/03</b>
Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung hier: Neufestsetzung der Höhe der Abwassergebühr in § 44 Abs. 1 AbwS	<b>Beschluss-Nr. 02-47/03</b>
Betriebskostenreduzierung der öffentlichen Beleuchtung	<b>Beschluss-Nr. 03-47/03</b>
Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)	<b>Beschluss-Nr. 04-47/03</b>
Satzung für Sportstätten der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)	<b>Beschluss-Nr. 05-47/03</b>
Satzung für die Bibliothek der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)	<b>Beschluss-Nr. 06-47/03</b>
Satzung für das Museum der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)	<b>Beschluss-Nr. 07-47/03</b>
Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Meißen	<b>Beschluss-Nr. 08-47/03</b>
Anteil der Stadt Meißen zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	<b>Beschluss-Nr. 09-47/03</b>
Ersatzneubau Kindertagesstätte Gartenstraße am Standort Many-Jost-Weg;	<b>Beschluss-Nr. 10-47/03</b>
Vergabebeschluss Los 1 – Rohbauarbeiten	<b>Beschluss-Nr. 11-47/03</b>
Besetzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	<b>Beschluss-Nr. 12-47/03</b>
Abfindungsregelung	<b>Beschluss-Nr. 13-47/03</b>
<b>Eigenbetrieb „Städtisches Bestattungswesen Meißen“</b>	<b>Beschluss-Nr. 14-47/03</b>
• Bestimmung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2002 bis 2007	
• Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004	



## Geburtstage

Folgende ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben im Monat Dezember Geburtstag und erhalten oder erhielten die herzliche Gratulation von Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack.

96. Geb.	01.12.03	Erika Rost
90. Geb.	01.12.03	Elfriede Götze
90. Geb.	01.12.03	Elli Schnurrbusch
90. Geb.	02.12.03	Ella Kretzschmar
92. Geb.	02.12.03	Johanna Türk
97. Geb.	05.12.03	Martha Russek
92. Geb.	06.12.03	Herta Romrig
91. Geb.	06.12.03	Elisabeth Stange
92. Geb.	06.12.03	Margarete Oberstedt
97. Geb.	12.12.03	Wilhelm Beier
91. Geb.	12.12.03	Martha Brodka
92. Geb.	13.12.03	Ida Ringel
91. Geb.	15.12.03	Herta Händler
96. Geb.	16.12.03	Kurt Bochmann
90. Geb.	17.12.03	Herbert Bellmann
91. Geb.	18.12.03	Anna Herrmann
91. Geb.	18.12.03	Lisbeth Knerich
94. Geb.	18.12.03	Dora Dornhoff
91. Geb.	19.12.03	Elisabeth Geißler
91. Geb.	20.12.03	Johanna Pilling
91. Geb.	22.12.03	Milda Zaspel
92. Geb.	22.12.03	Walter Völkel
92. Geb.	23.12.03	Susanna Wolf
92. Geb.	24.12.03	Frieda Anders
92. Geb.	26.12.03	Ilse Schweigler
90. Geb.	27.12.03	Gothart Uhlemann
90. Geb.	27.12.03	Hildegard Haase
91. Geb.	30.12.03	Herta Löwe
97. Geb.	31.12.03	Olga Kittner

## Impressum

Das „Meißner Amtsblatt“ ist das offizielle Organ der Stadtverwaltung Meißen zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

**Herausgeber**  
(verantwortlich für den amtlichen Teil)  
Der Oberbürgermeister  
Internet: [www.stadt-meissen.de](http://www.stadt-meissen.de)

**Verantwortliche Redakteure**  
Renate Fiedler, Hardy Bollenbach  
Markt 1, 01662 Meißen, Tel.: 467-0, Fax: 45 34 13

**Verlag/Anzeigen**  
Verlagsgesellschaft Meißen mbH  
Neugasse 5, 01662 Meißen  
Tel.: 41 04 55 23, Fax: 41 04 55 33

**Satz & Layout**  
Dresdner Druck- u. Verlagshaus GmbH & Co. KG  
Ostra-Allee 20, 01067 Dresden  
Tel.: (03 51) 48 64 - 28 03  
Fax: (03 51) 48 64 - 28 02

**Druck**  
Dresdner Druck- u. Verlagshaus GmbH & Co. KG  
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

**Auflage**  
15.800 Exemplare  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.



### Öffentliche Ausschreibung für eine Ausbildung bei der Stadt Meißen

Die Stadt Meißen stellt zum 01. September 2004

**eine/n Auszubildende/n**  
zur Erstausbildung

für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten ein.

**Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung ist:**

- der Realschulabschluss oder das Abitur

**Wir erwarten:**

- gute schulische Leistungen, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit, schnelle Auffassungsgabe
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Organisationstalent sowie gute Umgangsformen
- wünschenswert sind Grundkenntnisse im Umgang mit dem Personalcomputer

**Wir bieten:**

- eine Ausbildung im praktischen und theoretischen Bereich
- interessante und abwechslungsreiche Ausbildungsplätze innerhalb der Verwaltung
- tarifgemäße Vergütung nach Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende

**Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:**

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- beglaubigte Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse bzw. des Abschlusszeugnisses
- falls vorhanden, Fortbildungszertifikate

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 13. Februar 2004 an die:

Stadt Meißen  
Geschäftsbereich Interner Service  
Kennwort: „Ausbildung 2004“  
Postfach 10 02 53, 01652 Meißen

### Öffentliche Bekanntmachung

der Großen Kreisstadt Meißen über die Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) vom 04. 11. 2003

1. **Straßenbezeichnung**
- 1.1 **Ortsstraße Ziegelstraße und Teile von Ortsstraße Zaschendorfer Straße**  
von NK 4847 004 Stat. 2,918 (OD – Grenze Stadt Meißen),  
nach NK 4847 004 Stat. 3,813, Länge: 0,895 km;
- 1.2 **Kreisstraße K 8015 (Heinrich- Heine-Straße und Teile von Zaschendorfer Straße)**  
von NK 4847 004 Stat. 2,420 nach NK 4847 004 Stat. 3,813, Länge: 1,393 km;
2. **Bescheid**
- 2.1 Die unter 1.1 bezeichneten bestehenden Straßen werden zur Kreisstraße K 8015 **aufgestuft**.  
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Meißen. Widmungsbeschränkung: keine.
- 2.2 Die unter 1.2 bezeichnete bestehende Straße wird zu Ortsstraßen Heinrich-Heine Straße/ Zaschendorfer Straße **abgestuft**.  
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Meißen. Widmungsbeschränkung: keine.
- 2.3 Die Bescheide für die unter 1. näher bezeichneten Straßen treten mit Wirkung zum **01. Januar 2004 in Kraft**.
3. **Einsichtnahme**  
Die Bescheide können im Regierungspräsidium Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Zimmer: 4084  
während der Dienststunden eingesehen werden.
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen jeden dieser Bescheide kann gesondert innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:  
Regierungspräsidium Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden



*Pohlack*

Meißen, den 04. November 2003

Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Anzeige



BIS ZUM 31.12.  
PRÄMIEN SICHERN.

VERSCHLAFEN  
SIE NICHT  
IHRE ZUKUNFT.

PRIVATE VORSORGE  
MIT DER SPARKASSE.



Damit es zum Rentenbeginn kein böses Erwachen gibt, sollten Sie rechtzeitig vorsorgen. Wir zeigen Ihnen gerne, wie Sie Ihre Altersvorsorge, den Schutz vor möglichen Risiken des Alltags und Ihren vielleicht bestehenden Eigenheimwunsch optimal vereinbaren können. Am besten, Sie machen gleich einen Termin in Ihrer Geschäftsstelle aus. Erste Informationen erhalten Sie unter [www.sparkasse-meissen.de](http://www.sparkasse-meissen.de).

Wenn's um Geld geht - Sparkasse



## Öffentliche Bekanntmachung

I. Der Stadtrat der Stadt Meißen hat in seiner 47. Sitzung am 26.11.2003 folgende Satzungen beschlossen:

- Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (Beschluss-Nr. 04-47/03),
- Satzung für Sportstätten der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (Beschluss-Nr. 05-47/03),
- Satzung für die Bibliothek der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (Beschluss-Nr. 05-47/03),
- Satzung für das Museum der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (Beschluss-Nr. 05-47/03).

### Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)

#### § 1

Die Stadt Meißen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten verwirklicht.

#### § 2

Die Stadt Meißen ist mit diesem BGA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### § 3

Mittel des BGA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BGA.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BGA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### § 5

Bei Einstellung des BGA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Meißen, 27.11.2003

### Satzung für Sportstätten Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)

#### § 1

Die Stadt Meißen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Sportstätten in städtischer Trägerschaft** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Sporteinrichtungen verwirklicht.

#### § 2

Die Stadt Meißen ist mit diesem BGA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### § 3

Mittel des BGA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BGA.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BGA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### § 5

Bei Einstellung des BGA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Meißen, 27.11.2003

### Satzung für die Bibliothek der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)

#### § 1

Die Stadt Meißen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Bibliothek** ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Bibliothek verwirklicht.

#### § 2

Die Stadt Meißen ist mit diesem BGA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### § 3

Mittel des BGA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BGA.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BGA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### § 5

Bei Einstellung des BGA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Meißen, 27.11.2003

### Satzung für das Museum der Stadt Meißen als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BGA)

#### § 1

Die Stadt Meißen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Museum** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Museums verwirklicht.

#### § 2

Die Stadt Meißen ist mit diesem BGA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### § 3

Mittel des BGA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BGA.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BGA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### § 5

Bei Einstellung des BGA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Meißen, 27.11.2003

## II. Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Meißen, 27.11.2003



**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) – AbwS vom 29.03.2000 beschlossen (Beschluss-Nr. 02-47/03):

**SATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT MEIßEN  
zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwasserbeseitigungssatzung) – AbwS vom 29.03.2000**

Auf Grund von §§ 2, 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55 ff.), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I. S. 3794) und der Abwassergebührenkalkulation vom 20. März 2000, beschlossen am 29. März 2000 mit Beschluss-Nr. 03-08/00 durch den Stadtrat der Stadt Meißen hat dieser am 26.11.2003 folgende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung – AbwS – vom 29. März 2000 beschlossen:

**I.**

**§ 1 Neufassung des § 44 AbwS Höhe der Abwassergebühr**

- Der § 44 Abs. 1 Satz 2 AbwS wird wie folgt geändert:  
Die Zahlen „2,80 EUR“ werden durch die Zahlen „2,97 EUR“ ersetzt.
- Der § 44 Abs. 1 AbwS lautet dann folgendermaßen neu:  
„(1) Die Stadt Meißen erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren. Die Abwassergebühr beträgt einheitlich 2,97 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser.“

**§ 2 Neufassung des § 52 AbwS Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften**

- In § 52 Abs. 1 AbwS werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„Die Bestimmung über die Höhe der Abwassergebühr nach § 44 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.11.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.12.2002 (Beschluss-Nr. 22-37/02) tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.“
- Der § 52 Abs. 1 AbwS lautet dann folgendermaßen neu:  
„(1) Die Bestimmungen über die Erhebung von Abwassergebühren (§§ 39 bis 46) treten rückwirkend zum 18.12.1995 in Kraft. Die Bestimmung über die Höhe der Abwassergebühr nach § 44 Abs.1 Satz 2 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.11.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.12.2002 (Beschluss-Nr. 22-37/02) tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.“

**II.**

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) – AbwS – tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Meißen im Meißner Amtsblatt in Kraft.

**III.**

**§ 4 Neubekanntmachung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) – AbwS – vom 29.03.2000 in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung nach der Bekanntmachungssatzung vom 28.04.1999 im Meißner Amtsblatt zu veröffentlichen.

**IV.**

**Hinweise**

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO) .

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



*Pohlack*

Meißen, den 27.11.2003

Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Anzeigen

**LERNERFOLGE SICHERN!**  
Ihr Partner im Schulalltag  
**NACHHILFE • PRÜFUNGSHILFE**  
preiswert • individuell • schulbegleitend  
Von der Grundschule bis zum Abitur  
**10 Jahre STUDIERTREFF**  
Intensive  
Abi- und Prüfungsvorbereitung  
www.studiertreff.de  
Meißen  
0351- 833 62 66 • Mo-Fr 14-17 Uhr  
Beratung über Radebeul, Meißner Str. 73  
oder vor Ort nach tel. Vereinbarung  
**STUDIERTREFF**  
Die sächsische Lernhilfegesellschaft

*Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr 2004!*  
Seit 1990 – Ihr Fachgeschäft für TV · Video · HiFi und Sat-Anlagen  
**FERNSEH DRESSLER**  
01662 Meißen • Fabrikstraße 2/Ecke Großenhainer Str. • Tel. 03521 / 73 75 74

**Brumm Bau**  
Inhaber Ingolf Brumm  
Ihr Spezialist für:  
● Hoch-, Um- und Ausbau ● Baumängelbeseitigung  
● Putz, Estrich u. Trockenbau ● Mikrowellentrocknung  
● Altbausanierung ● Bauleitung ● Baudiagnostik  
Ratsweinberg 6 • 01662 Meißen  
Tel.: (0 35 21) 71 13 62 • Fax: (0 35 21) 71 13 63  
E-Mail: Ingolf.Brumm@t-online.de  
www.Brumm-Bau.de

**BAUNTERNEHMEN WUNNER**  
Neubau – Umbau – Ausbau  
Mauerwerksanierung  
Garten- und Landschaftsbau  
Enrico Wunner • Alte Spaargasse 10A • 01662 Meißen  
Tel.: (0 35 21) 73 16 17 • Fax: 71 16 67 • Funk: 01 72-3 50 67 92  
**BAUWERKSTROCKENLEGUNG**

Ihr Anzeigenfachberater für das Meissner Amtsblatt:

**Peter Görig**

Telefon (0 35 21) 41 04 55 37  
Funk 01 73-8 81 94 88  
Telefax (0 35 21) 41 04 55 33

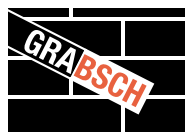


Anzeigen

## Nasse Wände, feuchte Keller?

Systemlösungen gegen Feuchtigkeit

- Horizontalsperren
- Vertikalabdichtungen mit Erdbau
- Schimmelbeseitigung
- Putzarbeiten
- Wasserschadensentfernung



... macht Ihr Haus trocken

Fachbetrieb für Holz- und Bautenschutz  
M. Grabsch · Oberspaarer Straße 8 · 01662 Meißen  
Tel. (0 35 21) 73 37 44 · Fax (0 35 21) 73 66 82  
http://www.grabsch-bautenschutz.de

Ihr Spezialbetrieb seit 1990

**Pumpen-Service Dathe GmbH**  
PUMPENTECHNIK • SCHWIMMBADTECHNIK

*Wir wünschen unseren Kunden  
und Geschäftspartnern  
ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute  
im neuen Jahr 2004!*

\* 01662 Meißen, Niederauer Str. 15  
\* Telefon 03521/737918

## NEUE WOHNUNG GESUCHT?

**Wohnungen in Meißen  
oberhalb der Albrechtsburg zu vermieten**

2- und 3-Raum-Wohnungen, gute Ausstattung mit Blick  
über Meißen provisionsfrei zu vermieten.

### Beispiele:

2 RWE im DG, 44 m<sup>2</sup>, 225 EUR + 97,15 EUR NK + 10,23 EUR  
Stellplatz

3 RWE im EG oder OG, 74–77 m<sup>2</sup>, 5,11 EUR/m<sup>2</sup> zzgl. NK + TG

**Auch 3 RWE mit Wohnberechtigungsschein zu vermieten.**

Besichtigungen und Informationen über:

**Frietsch Wohnungs- und Gewerbebau GmbH**

Herr Jürgen Dörstock, Tel.: (0 35 21) 40 27 27 und (01 72) 3 88 20 50

Terminvereinbarungen erwünscht

PR-Mitteilung

### „T-Mobile“ / Deutsche Telekom Meißen

Die Vertriebsstruktur von Produkten und Dienstleistungen der T-Mobile und der T-Com wurde  
in der Region Riesa-Meißen-Großenhain optimiert. T-Mobile-Mobilfunk-Dienstleistungen und  
Deutsche Telekom-Festnetz-Dienstleistungen werden so näher an den Kunden herangebracht  
und das Angebotsportfolio für die Kundschaft verbessert.

Dazu gehören:

- T-D1-Mobilfunkleistungen und der Einbauservice für das Auto
- Festnetz und Festnetzmontagen beim Kunden vor Ort
- übersichtliches Angebot von Endgeräten
- Reparatur-Service

DSL-Verfügbarkeitsabfrage, Mobilfunkversorgungsübersichten und Aktivierungssysteme  
stehen online bereit. Es werden original Netzbetreiber angeboten.

Als Ansprechpartner in der Region konnte das schon seit vielen Jahren in dieser Branche tätige  
Unternehmen „audio art“ von Karl Härtwig, mit einem seiner Fachgeschäfte in der  
**Bergstraße 1/Ecke Dresdner Straße in Meißen** gewonnen werden.

Versteht sich von selbst, dass alle Mitarbeiter zu den Diensten der T-Mobile und der T-Com  
bestens geschult sind. Somit ist eine optimale Tarifberatung für Mobilfunk und Festnetzwerk  
gewährleistet.

Er ist seit 01. Dezember 2003 dienstbereit.

Wochentags von 9.00-18.00 Uhr, samstags von 9.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Für Auskünfte und Anfragen steht die Hotline (0 35 21) 71 16 12  
und die E-Mail Adresse info@audioart.de zur Verfügung.

## Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

**Antrag des Straßenbauamtes Meißen auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens gemäß § 19 FStrG  
i. V. m. § 5 SächsEntEG für eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 17 der Gemarkung  
Korbitz, Grundbuchblatt 1539, Grundbuch von Meißen links der Elbe**

Das Straßenbauamt Meißen führt namens und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland das Vorhaben zum  
Neubau der Bundesstraße B 101, Ortsumgehung Meißen, 2. Bauabschnitt vom VNK 4846 074, Stat. 2,255 bis  
NNK 4846 098, Stat. 0,095 durch. Hierzu benötigt es im Bereich der Gemarkung Korbitz eine Teilfläche von  
ca. 4.549 m<sup>2</sup> des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 17.

Das Grundstück steht im Eigentum von Herrn Reiner Nestmann und ist im Grundbuch des Amtsgerichtes  
Meißen, Grundbuch von Meißen links der Elbe, Blatt 1539 als lfd. Nr. 1 eingetragen.

Das Straßenbauamt Meißen hat die Enteignung gemäß § 19 FStrG beantragt. Der Antrag wird damit begrün-  
det, dass die betroffene Fläche entsprechend dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Regie-  
rungspräsidiums Dresden vom 29.08.2002 benötigt würde und ein freihändiger Erwerb zu angemessenen  
Bedingungen nicht möglich war.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über diesen Antrag wird festgesetzt auf

**Montag, den 19. Januar 2004, 10.00 Uhr  
im Regierungspräsidium Dresden,  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,  
Raum 1075.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann  
das Regierungspräsidium Dresden über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende  
Anträge entscheiden. Der Enteignungsantrag kann mit seinen Anlagen im Regierungspräsidium Dresden, Zim-  
mer 2075, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, während der Dienststunden von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00  
bis 16.00 Uhr (freitags bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium  
Dresden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der  
mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Zorn, Referatsleiter  
Regierungspräsidium Dresden

## Die Verkehrsbehörde informiert:

Am 14.11.2003 erfolgte die Übergabe der Kynastspange/B 101 an den öffentlichen Verkehr im Bereich zwi-  
schen Nossener Straße (Buswendeplatz Korbitz) und Kreuzung Niederjahna/Meisastraße. Mit dem neuen Ver-  
lauf der B 101 werden im Bereich Korbitz verkehrsorganisatorische Änderungen in Abhängigkeit der noch  
stattfindenden Bautätigkeit notwendig.

So werden zum Beispiel die Vorfahrtsbeziehungen im Bereich Korbitzer Straße/Buswendeplatz und Triftweg  
aufgehoben. In der weiteren Folge sind die Vorfahrtsbeziehungen im Bereich Kynastweg auch aufzuheben  
und die Nossener Straße wird zur Gemeindestraße heruntergestuft. Im Zusammenhang mit der Herabstufung  
zur Gemeindestraße werden auch dort verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfolgen.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer diesen Verkehrsbereich aufmerksam zu befahren und Änderungen in der  
Verkehrsorganisation zu beachten.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Meißen

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der  
Neufassung vom 8. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und § 25  
Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. Dezem-  
ber 1976 (BGBl. I S. 3341), einschließlich der Änderungen gemäß Anlage I, Kap. IV, Sachg.B, § 16 Gewerbe-  
steuergesetz vom 19. Mai 1999 (BGBl. 1999 I S. 1010) **hat das Landratsamt Meißen mit rechtsaufsichtli-  
chem Bescheid vom 27. November 2003 im Wege der Ersatzvornahme gem. § 116 SächsGemO nachfol-  
gende Hebesatzsatzung erlassen:**

#### § 1

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuern  |           |
|    | a) für die Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 400 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf   | 400 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

#### § 2

Die Hebesatzsatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Hebesatzsatzung vom 18. Dezember 2002 tritt damit außer Kraft.

Meißen, den 27.11.2003

Zimmermann, Beigeordneter  
Landratsamt Meißen



**Öffentliche Bekanntmachung – Straßenausbaubeitragsatzung der Großen Kreisstadt Meißen**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat das Landratsamt Meißen mit rechtsaufsichtlichem Bescheid vom 27. November 2003 im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 116 SächsGemO nachfolgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) erlassen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt Meißen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.
- (2) Für die in der Baulast der Stadt stehenden Immissionschutzanlagen kann die Stadt Beiträge auf Grund besonderer Satzung erheben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, wenn für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
  2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z. B. Grundflächen) und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
    - a) der Fahrbahn (einschl. der Bordsteine) sowie
    - b) der Radwege,
    - c) der Gehwege,
    - d) der Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
    - f) der unselbständigen Parkierungsflächen,
    - g) unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung und
    - h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4**

**Anteil der Stadt am beitragsfähigem Aufwand**

- Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die nicht anrechenbaren Breiten (sog. Mehrbreitenaufwand),
  - b) nicht auf den Anteil der Beitragspflichtigen (sog. Gemeindeanteil) und
  - c) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.

**§ 5**

**Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen in %
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			75
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	6,00	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75	
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00	
f) Beleuchtung und Entwässerung			
<b>2. Haupteinfahrstraßen</b>			50
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	7,00	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75	
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50	
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00	
f) Beleuchtung und Entwässerung			
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			25
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	7,00	
b) Radweg (einschließlich			

Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00
f) Beleuchtung und Entwässerung		

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende Parkstreifen, falls auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreien Fahrbahnbreiten nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen. Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.
- (4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
  1. Anliegerstraßen: Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
  2. Haupteinfahrstraßen: Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
  3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- (5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, unselbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.
- (6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

**§ 6**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

**§ 7**

**Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
  - a) im Bereich eines Bebauungsplanes, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - c) die teilweise in den unter Buchstabe a) und/oder b) beschriebenen Bereiche und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
  - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
  2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z. B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind.
- (2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) i. S. d. § 6 Vorteile zuwachsen, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebauten Verkehrsanlagen nur mit 60 v. H. ihrer Grundstücksfläche nach Abs. 1 zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzuschneidende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden ist. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Grundstücksfläche dieses Grundstücks bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v. H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

**§ 8**

**Nutzungsfaktor**

- (1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

Fortsetzung auf Seite 8



## Straßenausbaubeitragssatzung (Fortsetzung von Seite 7)

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 0,5
  2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 1,0
  3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
  4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,5
  5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,0
  6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,5
  7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 3,0
  8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 3,5
  9. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um je 0,5
- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 erhöht sich um die Hälfte
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum oder großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiete,
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten
  - d) bei Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.
- (4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind, (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmemöglichkeiten der Verkehrsanlage vermittelt werden.
- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4
1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
  2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
  3. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Lagerplatz, Bodenabbau) 1,0

### § 9

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

### § 10

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
  - a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
  - b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 11

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 12

#### Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach §§ 9 bis 11 auch Untergeschosse in Tiefgaragen oder Parkdecks. Die §§ 9 bis 11 finden insoweit Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### § 13

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die keine Bebauungsplanfestsetzung im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken der Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der SächsBO. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der SächsBO ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 14

#### Abschnitte von Verkehrsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### § 15

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschl. der Bordsteine),
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtung,
5. die Oberflächenentwässerung (einschl. Rinnen),
6. die unselbständigen Parkierungsflächen und
7. die unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

### § 16

#### Vorauszahlung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Meißner eine Vorauszahlung auf die Beitragsschuld, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 17

#### Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenausbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts oder der Teile der Verkehrsanlage.
- (3) Für Verkehrsanlagen, die nach Inkrafttreten des SächsKAG und vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt worden sind, entstehen die Beitragspflichten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.

### § 18

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

### § 19

#### Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag eine Zahlungserleichterung nach den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung gewährt werden.

### § 20

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, den 27.11.2003

Zimmermann, Beigeordneter  
Landratsamt Meißen





## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung und Kostenverzeichnis der Großen Kreisstadt Meißen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung)

I. Der Stadtrat der Stadt Meißen hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2003 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999, zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 16.01.2003, folgende Satzung und Kostenverzeichnis der Großen Kreisstadt Meißen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben – Kostensatzung – beschlossen (Beschluss-Nr.: 08-47/03):

### Satzung und Kostenverzeichnis der Großen Kreisstadt Meißen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben – Kostensatzung –

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen am 26. November 2003 mit Beschluss-Nr.: 08-47/03 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben beschlossen:

#### § 1

##### Kostenpflicht

Die Große Kreisstadt Meißen erhebt auf ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

#### § 2

##### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne § 6 Abs. 1 dieser Kostensatzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörde und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (3) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Stelle.

#### § 4

##### Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### § 5

##### Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Meißen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### § 6

##### Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach bestimmten Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 7

##### Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die nachfolgenden Paragraphen des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung:

- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Nichterhebung von Kosten
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis
- § 6 Abs. 3 und 4
- § 8 Rahmengebühren
- § 9 Mehrere Amtshandlungen
- § 10 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
- § 11 Rechtsbehelfsverfahren
- § 12 Auslagen
- § 13 Schreibauslagen
- § 14 Entstehung der Kosten
- § 15 Kostenvorschuss
- § 16 Zurückbehaltung
- § 17 Fälligkeit
- § 19 Säumniszuschläge

Fortsetzung auf Seite 10

Anzeigen

## Gesunder Darm – Gesundes Immunsystem

Bis zu 80% aller Immunzellen, die unseren Organismus gegen die Attacken von Viren, Bakterien, Umweltgiften und anderen Belastungen schützen, befinden sich im Darm.

Ein spannender Vortrag mit Herrn Dr. med. Hellmut Münch findet am **14. Januar 2004, 19 Uhr**, in der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung (Herbert-Böhme-Str. 11) statt.

**Nehmen Sie mit uns Ihre Gesundheit in die Hand!**



Dresdner Str. 9 · 01662 Meißen  
Tel.: (0 35 21) 73 20 08 · Fax 73 20 86

**Melden Sie sich bitte verbindlich bis zum 09. 01. 2004.**

## Finanzdienst Günter Hertwig

Versicherungs- und Finanzmakler



Allen Kunden und Geschäftspartnern  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr 2004!

01662 Meißen · Uferstraße 8  
Tel.: (0 35 21) 45 25 38 · Fax: (0 35 21) 47 00 32



Schon daran gedacht –  
Sie brauchen saubere  
Festtags-Kleidung?

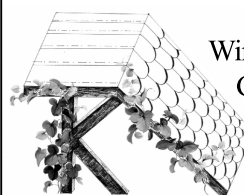
**Rita's**  
TEXTILPFLEGE

Kurt-Hein-Straße 9 · 01662 Meißen  
Telefon: (0 35 21) 73 35 41

Allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes  
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

## Dachdeckerbetrieb

Dach- & Baudienstleistungen Techniker (FS) Steffen Klob



Wir wünschen allen Kunden und  
Geschäftspartnern ein frohes  
Weihnachtsfest und ein gesundes  
und erfolgreiches neues Jahr 2004.

Dorfstraße 11 · 01665 Käbschütztal / OT Niederjahna  
Tel./Fax: (03521) 403416 · Funk: (0172) 3729595  
eMail: dach-baudienst@t-online.de · Internet: www.meissen-handwerk.de



## BAUNTERNEHMEN Wunner

Neubau – Umbau – Ausbau  
Mauerwerksanierung  
Garten- und Landschaftsbau

Enrico Wunner · Alte Spargasse 10A · 01662 Meißen  
Tel.: (0 35 21) 73 16 17 · Fax: 71 16 67 · Funk: 01 72-3 50 67 92

**BAUWERKSTROCKENLEGUNG**



## Kostensatzung (Fortsetzung von Seite 9)

- § 20 Abs. 1 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen  
 § 21 Verjährung  
 § 22 Unrichtige Sachbehandlung  
 § 23 Anfechtung der Kostenentscheidung

### § 8

#### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Kostensatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Meissen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) vom 29.11.2000, Beschluss Nr. 03-16/00 und die 1. Änderungssatzung vom 24.10.2001, Beschluss-Nr. 11-26/01 außer Kraft.



*Pohlack*  
 Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Meißen, 27.11.2003

#### Anlage 1

#### Bezugsbedingungen im Bereich Stadtkartenwerk

### § 1

#### Bestellung

Für Bestellungen von Karten (analoge Form) sind folgende Angaben erforderlich:

1. Bezeichnung der Karte, Maßstab und Format
2. Objektangabe: Straße, Hausnummer, gekennzeichnetes Gebiet
3. Verwendungszweck
4. Anzahl der Vervielfältigungen
5. Versand oder Selbstabholung

Für den Bezug von Graphik-Daten ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Die Datenabgabe erfolgt:

- blattschnittfrei entsprechend Gebietsabgrenzung anhand eines Übersichtsplanes bzw. anhand von Koordinationsangaben;
- eine Auswahl nach Ebenen ist möglich.

Bei Bestellung durch Privatpersonen ist der Vor- und Zuname in der Adresse anzugeben. Bestellungen von Firmen sind auf Briefkopfformularen mit Angabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder Angabe der persönlich haftenden Mitglieder bzw. Gesellschafter (Vor- und Zuname) erforderlich.

### § 2

#### Nutzungsrecht

Die analoge Vervielfältigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

Die Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und die Verbreitung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers/Eigentümers.

Zur Erteilung der Genehmigung bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Verarbeitung und Verwendung wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts wird vorab auf Anfrage ermittelt und mit den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt.

### § 3

#### Versand

Bestellte und richtig gelieferte Erzeugnisse der Stadt Meissen (Karten, Luftbilder, digitale Daten und Druckschriften) sind von der Rücknahme und dem Umtausch ausgeschlossen.

Beanstandungen wegen fehlerhafter oder unvollständiger Sendungen von Karten und Luftbildern können nur innerhalb von einem Monat nach Empfang geltend gemacht werden.

Beanstandungen wegen fehlerhafter Daten bzw. nicht erfolgreicher Datenübernahme sind dem Auftragnehmer unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen und können bis 14 Tage nach Empfang geltend gemacht werden.

#### Hinweise:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. Der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
  4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißen, 27. November 2003

#### Anlage 2

#### zu § 3 der Kostensatzung der Großen Kreisstadt Meißen

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Kostenverzeichnis	Gebühr in EUR
		Die Vorschriften der laufenden Nr. 3 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nr. 1 und 2 vor.		
<b>1</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
1.		Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen		5,00 bis 50,00
2.		Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen		5,00 bis 50,00
3.		Fristverlängerungen		Genehmigung vorgesehener Gebühr mindestens 5,00
4.		1/10 bis 1/4 der für die Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde		
5.		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2		5,00 bis 250,00
5.1		Beglaubigungen, Bestätigungen		
5.2		Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln		5,00 bis 50,00
5.3		Amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen soweit nicht eine andere Gebühr geschuldet ist		5,00 bis 25,00
6.		Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je angefangene Seite		0,50 mindestens 5,00
7.		Bescheinigungen		5,00 bis 50,00
8.		Zeugnisse und Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist		
8.1		Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Stunde		5,00 bis 25,00
8.2		Überlassung von Akten		10,00 bis 50,00
		für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen über abgeschlossene Verfahren		10,00
<b>2</b>		<b>Schreibaussagen und Kopierauslagen</b>		
1.		Ausfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden und nicht als Fotokopie erstellt wurden, je angefangene Seite DIN A 4		
1.1		für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind		5,00
1.2		für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		10,00
1.3		für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde		6,50
2.		Kopien mittels Textautomat (z.B. Computer), je erstelltem Mehrstück werden erhoben:		
2.1		Bei einem Format bis DIN A 4 für jede erste Seite		1,00
		für jede weitere Seite		0,50

Fortsetzung auf Seite 11

Anzeigen

**HAGN**

**SCHÜCO INTERNATIONAL**

bis 6% Winter-Rabatt

**Fenster in Kunststoff und Aluminium**

Türen aller Art  
Wintergärten  
Sonnenschutz  
Vordächer

*Wir wünschen unseren werten Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2004.*

01640 Coswig · Dresdner Str. 309 · Tel. (03523) 7 21 47 · Fax: (03523) 7 26 53  
<http://www.mon.de/Hagn>



*Wir wünschen all unseren Patienten und Freunden eine gesegnete Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.*

**Sommer's Physiotherapie**

Meißner Straße 61, 01689 Niederau  
Telefon: 03 52 43/5 19 50

neue Öffnungszeiten:

Mo-Do 7 - 19 Uhr  
Fr 7 - 15 Uhr  
Sa 8 - 11 Uhr



**MOLLY moden**

**Damenoberkleidung und Übergrößen**

Inhaberin  
**Traute Janke**

Roßmarkt 2  
01662 Meißen

Telefon  
(0 35 21) 45 28 62

**Größenspezialist**



**Kostensatzung (Fortsetzung von Seite 10)**

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in EUR
2.2		Bei einem größeren Format für jede erste Seite für jede weitere Seite	1,50 1,00
3.		Kopierauslagen (schwarz/weiß)	
3.1		DIN A 3 Kopie, einseitig bedruckt	0,25
3.2		DIN A 3 Kopie, beidseitig bedruckt	0,30
3.3		DIN A 4 Kopie, einseitig bedruckt	0,20
3.4		DIN A 4 Kopie, beidseitig bedruckt	0,25
3.5		DIN A 5 Kopie, einseitig bedruckt	0,20
3.6		DIN A 5 Kopie, beidseitig bedruckt	0,25
3.7		DIN A 4 Kopie - Folie	0,50
3.8		DIN A 2 Kopie und größer bis 1 m je weiteren laufenden m	5,00 5,00
4.		Kopierauslagen (Farbkopien)	
4.1		DIN A 3	
4.2		DIN A 4	
4.3		DIN A 4 Farb-Folie	
5.		Aufpreis Vergrößern/Verkleinern je Einstellung	0,50
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
3		<b>Bauaktenarchiv</b>	
1.		Beratung, Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	je Aufwand 20,00 bis 45,00
2.		Fotokopien	
2.1		DIN A 4	1,00
2.2		DIN A 3	1,50
4		<b>Stadtkartenwerk</b>	
1.		Karten	
1.1		Topographische Grundkarte 1:500 und abgeleitete Maßstäbe	
1.1.1		Plot A 0-A 1	45,00
1.1.2		Plot A 2	25,00
1.1.3		Plot A 3	15,00
1.1.4		Plot A 4	10,00
1.1.5		mit Dachformen 30% Zuschlag	
1.2		Dachformen 1:500	20,00
1.3		Topografische Übersichtskarten	
1.3.1		1:5 000	45,00
1.3.2		1:10 000	25,00
1.3.3		1:25 000	15,00
1.4		Thematische Karten	
1.4.1		Digitale Blockkarte	
1.4.1.1		Plot A 0-A 1	40,00
1.4.1.2		Plot A 2	20,00
1.4.1.3		Plot A 3	10,00
1.4.1.4		Plot A 4	5,00
1.4.2		Hausnummernkarte 1:5 000	45,00
1.4.3		Statistische Bezirke 1:25 000	15,00
1.4.4		Rechtskräftige Satzungen	35,00
1.4.5		Sanierungsgebiete	25,00
1.4.6		Denkmalschutzgebiete	25,00
1.4.7		Klein- und Erholungsgärten	15,00
1.4.8		Schutzgebiete	15,00
1.4.9		Friedhöfe	15,00
1.4.10		Hauptverkehrsstraßennetz 1:25 000	15,00
1.4.11		Straßenbenennungen 1:25 000 (seit 01.01.1990) Liste	15,00 5,00
1.5		Einzelkarten aus Thematischen Karten (Grundlage Gebäude und ausgewählte Topographische Elemente)	
1.5.1		größer 1:5 000	15,00
1.5.2		größer 1:5 000	10,00
1.5.3		Zuschlag für mehr Inhalt	5,00 bis 50,00
1.5.4		Zuschlag für Herstellung, Ausarbeitung und Einbeziehung spezieller thematischer Inhalte je angefangene 1/2 Stunde	25,00
1.5.5		Zuschlag für besondere Aufwände je angefangene 1/2 Stunde	25,00
1.5.6		Zuschlag für Ausgabe auf besonderem Papier (auf Anfrage)	40%-100%
2.		Übersichten, Verzeichnisse, Vorschriften	
2.1		Übersicht zur Blattnomenklatur	10,00
2.2		Objektschlüsselkatalog	10,00
3.		Digitale Daten größer 1:5 000	
3.1		Digitale Ausgabe von unstrukturierten Bildformaten inkl. Vervielfältigungserlaubnis	
3.1.1		Grundentgelt je Abgabe	100,00
3.1.2		pro Hektar (ha)	4,00
3.2		Digitale Ausgabe von Vektordaten	
3.2.1		Ausgabe digitale Stadtgrundkarte pro Hektar (ha)	25,00
3.2.2		Ausgabe Teilinhalte	anteilig
3.2.3		Zusatzaufwand für Konvertierung je angefangene 1/2 Stunde	25,00
4.		Digitale Daten kleiner 1:5 000	
4.1		Digitale Ausgabe von unstrukturierten Bildformaten inkl. Vervielfältigungserlaubnis	
4.1.1		Grundentgelt je Abgabe	100,00
4.1.2		pro Hektar (ha)	0,15
4.2		Vektordaten	
4.2.1		digitale Grundlagenkarten je nach Inhalt	25,00 bis 200,00
4.2.2		Zusatzaufwand für Konvertierung je angefangene 1/2 Stunde	25,00
5.		Alphanumerische Datenabgabe	
5.1		Ausgabe von raumbezogenen Sachtabellen pro Datensatz	0,05
5.2		besondere Aufbereitungen je angefangene 1/2 Stunde	25,00

Fortsetzung auf Seite 12

*Wir wünschen ein frohes Fest und alles Gute für 2004!*

**Winkwitzer Hausgeräte & Service GmbH** Elbstraße 2a  
01665 Winkwitz  
Tel. (0 35 21) 73 32 25

**Beratung – Verkauf – Kundendienst für Haushalt und Gewerbe**  
Öffnungszeiten: Mo.–Fr 9.00–18.00 Uhr · Sa. 9.00–11.00 Uhr

**MKM Fleischerei**  
Martin Kretschmann

Kalkberg 45, 01662 Meißen, Tel.: (0 35 21) 73 30 95, Fax: 71 98 30  
Filiale: Dresdner Straße 37, 01662 Meißen, Tel.: (0 35 21) 73 96 02  
dazu Imbiss mit kalten und warmen Speisen

**Partyservice, kaltes und warmes Büfett, kalte Platten und Hausschlachtene Spezialitäten. Zum Weihnachtsfest unsere beliebten Weißwürste**

*Wir wünschen unserer wertten Freundschaft viel Glück im neuen Jahr!*

**Kfz - Meisterwerkstatt Rico Matthes**  
Zscheilaer Straße 27 · 01662 Meißen

*Allen Kunden und Freunden unseres Hauses wünschen wir frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2004!*

Tel.: 03521/73 66 17 · Fax: 03521/72 79 90

**ROTER GRANIT**

**Abbruch und Recycling Roter Granit GmbH** Schotter- und Splittwerk Meißner „Roter Granit“ GmbH

Allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Steinweg 17 · 01662 Meißen · Tel. (0 35 21) 7 61 20 · Fax (0 35 21) 73 38 96 · Internet: www.Roter-Granit.de

**Fachkompetenz im Bau!**

- Neubau
- Baureparatur
- Putz
- Naturstein- und Fliesenlegearbeiten
- Umbau
- Trockenbau
- Betonarbeiten

*Zufriedene Kunden sind unsere Werbung!*

**Boselweg 26 F · 01662 Meißen**  
Tel./Fax: (0 35 21) 73 47 46 · Funk: 01 72-5 19 14 85  
E-Mail: Nitzschner-Bau@t-online.de  
Internet: www.nitzschnerbau.de



## Kostensatzung (Fortsetzung von Seite 11)

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in EUR	Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in EUR			
6.		Luftbilder		2.		Vorbereitung und Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie Nachkontrollen Kosten je Stunde pro teilnehmender Mitarbeiter	21,50			
6.1		Bildmittenübersicht	15,00	<b>13</b>	<b>Schulverwaltung</b>	1.	Ausstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung	10,00		
6.2		Farbkopien	10,00			2.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	5,00		
6.3		Kopien schwarz/weiß	2,50			2.1	eines Originalzeugnisses	10,00		
7.		Aktualisierungsabgabe zu einer vorherigen Gebühr	50 % der ersten Lieferung (nicht älter als 2 Jahre)			2.2	eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	20,00		
8.		Reprotechnische Arbeiten				2.3	eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	20,00		
		anfallende Kosten durch Dienstleistungsbetriebe plus Nutzungsgebühr				3.	Ausstellung einer besonderen Bescheinigung über die Durchschnittsnote eines Zeugnisses (Bei Bewerbungen für einen weiteren, im Sächs. Schulgesetz vorgesehenen Bildungsweg, wird keine Gebühr erhoben.)	5,00		
9.		Hausnummernvergabe				4.	Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses (ggf. einschließlich Herstellung der Kopie)	5,00		
9.1		Einzelvergabe	15,00			<b>14</b>	<b>Stadtarchiv</b>	1.	Einsichtnahme in Archivalien	
9.2		Änderung	15,00					1.1	Einsichtnahme pro Tag	5,00
9.3		Komplexvergabe						1.2	Einsichtnahme pro Monat	15,00
9.3.1		ab 3. Hausnummer	25,00					1.3	Einsichtnahme pro Jahr	50,00
9.3.2		für jede weitere Nummer	5,00					1.4	bei erhöhtem Suchaufwand der Vorlage zusätzlich je angefangene halbe Stunde	5,00
9.4		Hausnummernbestätigung	10,00					2.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen je angefangene halbe Stunde	10,00
10.		Arbeiten nach Zeitaufwand		3.	Erteilung von Auskünften in persönlichen Gesprächen je angefangene halbe Stunde			5,00		
		Verwaltungstätigkeiten im Bauverwaltungsamt, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.		4.	Fotokopien aus Archivalien					
10.1		bei vermessungstechnischer oder kartographischer Fachkraft (Ingenieur) je angefangene 1/2 Stunde	25,00	4.1	DIN A 4, Original			0,50		
10.2		bei vermessungstechnischer oder kartographischer Fach- oder Bürokräft je angefangene 1/2 Stunde	15,00	4.2	DIN A 4, Original älter als 30 Jahre			1,50		
				4.3	DIN A 3, Original			1,00		
<b>5</b>		<b>Denkmalschutz</b>		4.4	DIN A 3, Original älter als 30 Jahre			2,50		
1.		Recherchen zu Baualter, geschichtlichen Daten u. ä. für ein Gebäude oder eine bauliche Anlage je angefangene Stunde	5,00	5.	Fotokopien von Mikrofilmen					
<b>6</b>		<b>Finanzwesen/Kasse/Steuern</b>		5.1	DIN A 4, pro Stück	1,00				
1.		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen		5.2	DIN A 3, pro Stück	2,00				
1.1		Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00	5.3	bei erhöhtem Suchaufwand zusätzlich pro Auftrag	5,00				
1.2		Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	für jedes Jahr 5,00	6.	Anfertigung von Reproduktionen					
1.3		Steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 bis 25,00	6.1	mit eigenem Gerät des Nutzers bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und des Verkaufs weiterer Abzüge, pro Stück	2,50				
2.		Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00	6.2	im Auftrag des Nutzers durch Fachfirmen (Fotografen u. a.) bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge					
3.		Erteilung von Bürgschaften der Stadt gegenüber Dritten	0,3 % vom Wert der übernommenen Bürgschaft	6.2.1	historische Ansichtskarten, pro Stück	2,50				
<b>7</b>		<b>Fundsachen</b>		6.2.2	historische Fotos, pro Stück	5,00				
1.		Fundsachen – Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		6.2.3	Graphiken					
1.1		bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €	2 % des Wertes jedoch mind. 5,00	6.2.3.1	vom Original, pro Stück	25,00 bis 100,00				
1.2		bei Sachen mit einem Wert über 500 €	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes	6.2.3.2	vom Nachdruck, pro Stück	10,00 bis 50,00				
1.3		bei Tieren	2 % des Wertes, mind. die Unterbringungskosten	6.2.4	Karten und Pläne, pro Stück	5,00 bis 40,00				
1.4		Negativbestätigungen für Versicherungen	5,00	6.2.5	Aktenauszüge, pro Seite	2,50				
		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>		7.	Erteilen von Auszügen und Abschriften aus Archivalien					
<b>8</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		7.1	schwer lesbare Archivalien pro DIN A 4 Seite oder Folie	15,00				
1.		Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 bis 150,00	7.2	Transkription in lateinischer Schrift, pro angefangene halbe Stunde	10,00				
2.		Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 500,00	8.	Bei wirtschaftlicher Nutzung von Archivgut ist ein Antrag an die Stadt Meißen zu stellen. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung und auf der Grundlage einer Kosten- und Einnahmeermittlung die Berechnung einer Gebühr in Form einer Gewinnbeteiligung. Mit dem Nutzer ist eine Vereinbarung zu schließen.					
3.		nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00	9.	Für nachweisbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke erfolgt, mit Ausnahme für Kopien, Reproduktionen und Abschriften, eine Entgeltbefreiung. Der Nachweis ist durch schriftlichen Antrag und Registerauszug zu führen.					
4.		Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 250,00	<b>15</b>	<b>Stadtplanung</b>	1.	Allgemeine Gebühren zu Fachinformationen – Akteneinsicht			
<b>9</b>		<b>Abwasserbeseitigung</b>				1.1	Einsicht in Akten, Karteien, Bauleitpläne und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn keine andere Gebühr erhoben wird, pro Fall	5,00 bis 50,00		
1.		Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation				1.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen, Auszüge aus Gutachten			
1.1		bei Neubauten auf Antrag	75,00			1.2.1	Grundgebühr (eine Seite)	5,00		
1.2		bei Umbau und Modernisierung im Bestand auf Antrag	60,00			1.2.2	für jede weitere angefangene Seite	1,50		
1.3		auf Antrag nach Aufforderung der Stadt	gebührenfrei			2.	Arbeiten nach Zeitaufwand – Verwaltungstätigkeiten im Stadtplanungsamt, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.			
2.		Kopien von Kanallageplänen und erlassenen Bescheiden				2.1	bei vermessungstechnischer oder kartographischer Fachkraft (Ingenieur) je angefangene 1/2 Stunde	22,50		
2.1		DIN A 4	2,50			2.2	bei vermessungstechnischer oder kartographischer Fach- oder Bürokräft je angefangene 1/2 Stunde	15,00		
2.2		DIN A 3	5,00			3.	Lichtpausen (gilt nicht für Lichtpausen vom Stadtkartenwerk)	Stück		
2.3		Bescheid	10,00			3.1	Format bis 30 * 30 cm	bis 10 Stück 1,50		
3.		Beratungsgespräche/Ortstermine						über 10 Stück 0,75		
3.1		Beratungsgespräche im Amt (Zeitlimit 20 Minuten kostenfrei, darüber hinaus pauschal vergütet)	10,00			3.2	Format bis 30 * 50 cm	bis 10 Stück 2,25		
3.2		Ortstermine auf Wunsch des Antragstellers pro Ortstermin	10,00					über 10 Stück 1,25		
<b>10</b>		<b>Bestattungswesen</b>		3.3	Format bis 60 * 60 cm	bis 10 Stück 2,75				
1.		Anordnung zur Feuerbestattung in „Sonderfällen“	12,50			über 10 Stück 1,50				
2.		Genehmigung zur Bestattung außerhalb des in § 19 Abs. 1 Sächs. Bestattungsgesetz festgelegten Zeitraumes	10,00	3.4	Format bis 120 * 60 cm	bis 10 Stück 3,00				
<b>11</b>		<b>Grünflächen</b>				über 10 Stück 1,75				
1.		Entscheidungen im Vollzug der Gehölzschutzsatzung								
1.1		Grundgebühr pro Bescheid	25,00							
1.2		Genehmigung zum Fällen mehrerer Bäume, zusätzliche Gebühr pro weiterem Baum	2,50							
<b>12</b>		<b>Offene Feuer/Brandverhütungsschau</b>								
1.		Erteilung einer Erlaubnis für das zeitliche Betreiben eines offenen Feuers	5,00 bis 25,00							

Fortsetzung auf Seite 13



Anzeigen

**Kostensatzung (Fortsetzung von Seite 12)**

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in EUR
16		<b>Straßenwesen</b>	
1.		Erteilung einer Genehmigung für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum	
1.1		Grundgebühr und Gebühr für den ersten Tag Bauzeit	15,00
1.2		für jeden weiteren Tag	10,00
2.		Erteilung von Sanktionen für unerlaubte Aufgrabungen	100,00 bis 500,00
3.		Erteilung von Sanktionen für ungenehmigte Terminüberschreitungen im Zusammenhang mit Anordnungen und Auflagen der Verwaltung	pro Tag 25,00
4.		Erteilung eines Schachtscheines Grundgebühr (ohne Kopien)	10,00
17		<b>Vermögensverwaltung</b>	
1.		Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 € des Nominalbetrages d. vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 5,00
2.		Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter bis zu 5.000 € des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 5,00
3.		Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffern 1 und 2 fallen bis zu 5.000 € über 5.000 €	25,00 50,00
		Pfandentlassungserklärungen bis zu 25.000 € über 25.000 €	25,00 50,00
4.		Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß §§ 24 ff. BauGB (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufrechtes) beim Verkauf von Grundstücken (ausgenommen Verkauf von Wohneigentum; Erbbaurechte und alle in § 26 BauGB ausgeschlossenen Vorkaufrechte)	40,00
18		<b>Wappen und Flagge</b>	
1.		Führen von gemeindlichem Wappen und Flagge – Genehmigung	5,00 bis 750,00
19		<b>Wohnungswesen</b>	
1.		Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen	
1.1		nach § 7 SächsBelG	5,00
1.2		nach § 27 WoFG	5,00
1.3		nach § 88 d II. WobauG	5,00

**II. Hinweise**

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Dr. Pohlack, Oberbürgermeister

Meißen, 27.11.2003

**Veröffentlichung von Ausschreibungen**

Trotz zahlreicher Hinweise und Informationen in den vergangenen Jahren häuften sich, insbesondere nach Bekanntgabe der umfangreichen Förderung für die Maßnahmen der Hochwasserschadensbeseitigung, erneut Fragestellungen, wo denn die Stadt Meißen die Ausschreibungen für diese Vielzahl von Bauleistungen veröffentlicht, da weder in Tagespresse noch im Amtsblatt etwas davon zu sehen sei. Bereits seit etwa 10 Jahren wird in der Stadtverwaltung Meißen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe im Sächsischen Ausschreibungsblatt, welches von der Sächsischen Staatskanzlei betrieben wird, kostenlos zu veröffentlichen.

Seit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift Ausschreibungsdienst vom 17.06.1999 sind alle staatlichen sowie kommunalen Vergabestellen sogar dazu verpflichtet, diese Plattform für ihre Veröffentlichungen zu nutzen. Dies ist nicht nur aus finanziellen Überlegungen logisch und sinnvoll. Das Sächsische Ausschreibungsblatt bietet damit auch den Unternehmen, die sich am Wettbewerb um öffentliche Aufträge beteiligen wollen, einen umfassenden und vollständigen Überblick aller im Freistaat laufenden offenen Vergabeverfahren für Bau- und Lieferleistungen der jeweiligen Branchen. Weder Lokalpresse noch Amtsblatt können diesem Anspruch gerecht werden. Wie viele Amtsblätter und Zeitungen aus seiner Region sollte sich ein Unternehmer anderenfalls beschaffen bzw. kaufen und lesen, um sich einen nur annähernd gleichwertigen Überblick über mögliche Geschäftsfelder seines Fachbereiches zu verschaffen?

Die Sächsische Druck- und Verlagshaus GmbH in Dresden zeichnet für Herstellung und Vertrieb verantwortlich. Neben dem wöchentlichen Erscheinungstermin (jeweils freitags) bietet die Internetveröffentlichung „http://www.ausschreibungs-abc.de“ bei Redaktionsschluss jeweils drei Arbeitstage vor dem Ausgabetermin eine Aktualität, die mit dem monatlich erscheinenden Amtsblatt niemals erreicht werden kann. Darüber hinaus enthält die vorgenannte Verwaltungsvorschrift die Festlegung, dass eine vorherige Bekanntmachung an anderer Stelle zu unterbleiben hat.

Aus vorgenannten Gründen wird die Stadtverwaltung Meißen auch künftig an der bewährten und nahezu in allen staatlichen und kommunalen Einrichtungen praktizierten Verfahrensweise festhalten. Die Nutzung von Tagespresse und Amtsblatt ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen weder praktikabel noch wirtschaftlich sinnvoll.



Nicht nur Risiko-Sportarten sind riskant.

www.signal-iduna.de

Unsere Unfallversicherung fängt Sie in allen Lebenslagen auf. Die können Sie gar nicht früh genug haben. Sie garantiert Ihnen hohen Risikoschutz, rund um die Uhr, weltweit. **SIGNAL IDUNA. Genau das, was ich brauche.**



**HAUPTAGENTUR BARBARA SCHIRMER**  
Kurt-Hein-Straße 21 • 01662 Meißen  
Telefon (03521) 73 18 10 • Telefax (03521) 73 18 11  
Mobil 0172-3 65 52 21 • Schirmer.Barbara@t-online.de

**WIR SAGEN DANKE!**



STIFTUNG WARENTEST  
**GUT**  
Das beste Ergebnis im Test  
test  
9/2003

**SPIEGEL ONLINE** SPIEGEL ONLINE  
BESUCHT AM 25. NOVEMBER 2003  
...das empfehlenswerteste und preisgünstigste Unternehmen...  
Wir wählten es immer - Qualität zählt sich aus!  
Gerne unterbreiten wir ein günstiges Festpreis-Angebot. Damit fahren Sie einfach besser.

**AUTO DIENST**  
FAIR UND GÜNSTIG

Im Triebischtal  
neben Kfz-Zulassung  
Ossietzkystraße 37a  
01662 Meißen  
Tel. (0 35 21) 4 63 30 00  
www.meissen.ad-autodienst.de

**Ihr Spezialist  
auch für  
MERCEDES BENZ**



Ihr Team von  
**ad - AUTO DIENST MEISSEN**  
wünscht frohe Weihnachten  
und gute Fahrt im neuen Jahr.



### Möglichkeit zum Erwerb des Fischereischeines des Freistaates Sachsen als Voraussetzung zum Angeln oder zur privaten Fischzucht im Jahr 2004

Der Fischereischein stellt die öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Ausübung des Angelns und der Fischerei dar und ist dafür laut § 29 Sächsisches Fischereigesetz eine bindend notwendige Voraussetzung.

Ein Fischereischein bestätigt seinem Inhaber das Vorhandensein der staatlich geforderten Mindestkenntnisse im Umgang mit der lebenden Kreatur Fisch, im Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz sowie in der Gesetzes- und Gerätekunde. Die Vermittlung dieser Mindestkenntnisse geschieht in einem 30-stündigen Sachkundelehrgang, der mit der staatlichen Fischereiprüfung abgeschlossen wird. Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird ein personengebundener Fischereischein erteilt. Das Mindestalter für die Teilnahme am Sachkundelehrgang und der Fischereiprüfung ist das vollendete 14. Lebensjahr.

Der personengebundene Fischereischein ist seit dem 01.05.1993, gemäß §§ 29 und 30 des Sächsischen Fischereigesetzes, im Freistaat Sachsen für die Ausübung des Angelns sowie für jede andere Art der Fischereiausübung unbedingt erforderlich und ohne ihn ist der Erwerb einer Angelberechtigung bzw. die ordentliche Mitgliedschaft in einem Anglerverein unmöglich. Da die Fischereischeinpflicht in allen Bundesländern gilt, ist dieser Fischereischein für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig und eröffnet seinem Inhaber außerdem die Möglichkeit zur Ausübung der Nebenerwerbsfischerei.

Ab Januar 2004 führt ein Team von geschulten Ausbildern im Auftrag der Sächsischen Fischereibehörde in der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen den Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für den „Fischereischein“ durch. Dieser Fischereischeinlehrgang wird am **03.04.2004** mit der **staatlichen Prüfung** in Dresden abgeschlossen. Die Lehrgangskosten betragen für Personen unter 16 Jahren 50,00 €. Personen ab dem 16. Lebensjahr zahlen 100,00 €. Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- und Sozialhilfe erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Rabatt von 25,00 €.

Es besteht noch die Möglichkeit, sich für die Teilnahme am o. g. Sachkundelehrgang, im Jahr 2004 anzumelden. **Meldeschluss** für die Anmeldung ist der **16.01.2004**. Anmeldungen und Fragen werden unter den folgenden Telefonnummern entgegengenommen: **(0 35 21) 40 33 31** und **(0 35 21) 73 75 50**.

Die nächsten Sachkundelehrgänge finden dann erst wieder im September 2004 statt.

Matthias Rothenbücher  
Lehrgangleiter

### Neuerscheinung – Landkreis-Porträts, Band I

„Porträts aus dem Landkreis Meißen“ heißt ein Buch, das dieser Tage vom Regio PR-Verlag Dresden herausgegeben wurde. Es ist Teil einer Buchreihe, die seit 1992 erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben wird.

Dieses Porträthandbuch vermittelt einen interessanten Eindruck von der Leistungskraft des Mittelstands der Region, insbesondere der linkselbischen Kommunen. Auf 451 Seiten werden Handwerksmeister, Gewerbetreibende, Geschäftsführer mit ihren Firmen sowie Kommunalpolitiker vorgestellt. Interessante Geschichten berichten, wie sich die Unternehmer für die Entwicklung des Kreises engagieren, Arbeitsplätze sichern, Lehrlinge ausbilden und für das Gemeinwohl wirken.

Das Buch unterstützt in zeitgemäßer und professioneller Art die Öffentlichkeitsarbeit der vorgestellten Unternehmen und ist z.B. eine nützliche Quelle für Informationen und Kontakte. Nicht zuletzt ist es ein Zeitdokument, da auch die wirtschaftliche Entwicklung der Städte Meißen, Lommatzsch und Nossen sowie der Gemeinden Käbschütztal, Ketzerbachtal, Klipphausen, Triebischtal und Taubenheim kurz skizziert wird. Sogar der Festumzug in Zehren zur 1000-Jahr-Feier wird noch einmal lebendig!

Das Buch geht auf die erfolgreiche Geschichte der ELG Bau Meißen und der ELG Metall Meißen ein, stellt mit der Bäcker-, Dachdecker- und Fleischerinnung die ältesten Innungen der Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen vor und mit der Innung des Kfz-Handwerks Region Meißen eine der jüngsten und größten Innungen.

Das in Leder gebundene Buch wird regional und überregional vertrieben, ist über den Buchhandel beziehbar (ISBN: 3-932367-14-6), den Verlag (03 51/25 25 510) oder das Bürgerbüro in Meißen.

### Blutspendetermine für den Monat Januar 2004 – Bitte helfen Sie mit!

Der DRK-Blutspendedienst Sachsen bittet alle Meißnerinnen und Meißner um immer dringend benötigte Blutspenden an folgenden Tagen:

<b>Mittwoch,</b>	<b>14.01.04,</b>	14.00–19.00 Uhr	DRK-KV Meißen, Bergstraße 8
<b>Mittwoch,</b>	<b>21.01.04,</b>	14.30–19.00 Uhr	Wohnheim der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung, Großenhainer Straße 191
<b>Dienstag,</b>	<b>27.01.04,</b>	12.00–17.00 Uhr	Elblandkliniken Meißen-Radebeul, Nassauweg 7

Anzeigen



*Allen unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr. Auch im Jahr 2004 wird unser Team wieder alles daran setzen, Sie freundlich und zuverlässig zu beraten. Für Ihr Vertrauen möchten wir uns herzlich bedanken und wünschen Ihnen für das kommende Jahr Glück, Gesundheit, Wohlergehen und viel Erfolg.*

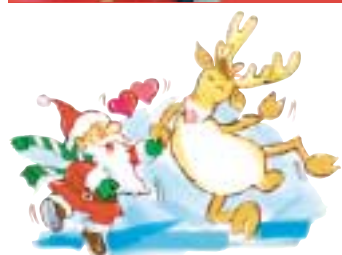
*Ihre Geschäftsführung der  
Verlagsgesellschaft Meißen mbH  
Neugasse 5, 01662 Meißen*

**Ein frohes Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr  
wünscht der Stadtsportverband Meißen e. V.  
allen Sportvereinen der Stadt  
und deren Mitgliedern sowie allen Sponsoren  
und Förderern des Sports.**

**WÄSCHEREI KLOSE**  
GMBH

**Wäscheservice und Hausbelieferung  
kostenfreie Servicenummer 0800/5567311**

Gewerbegebiet Nr. 8 · 01689 Niederau  
Telefon 03521/730038 · Telefax 03521/730019



**Wo heiße Sachen gemacht werden!**

Talstraße 5, 01662 Meissen, Tel.: 0 35 21 - 45 23 97  
www.struebing-elektro.de

**STRÜBING**  
KÜCHEN



Anzeigen

## Mitteilung der Meißener Stadtwerke GmbH



**Ablesung der Tarifikunden für Gas / Wasser / Fernwärme / Strom**

**Ablesemonat: Februar 2004**

**Ablesung erfolgt: vom 08.01. bis 13.02.2004**

**Ablesebezirk: 003, 006, 009, 010, 011 und 012**

**Ablesebezirk = die ersten drei Ziffern der Kundennummer**

## „Gasodor S-Free“ bringt noch mehr Sicherheit



Die Meißener Stadtwerke werden ab 02. Dezember im gesamten Stadtgebiet ein neues Odoriermittel anwenden. Die Zusetzung eines Geruchsstoffes – Odoriermittel genannt – in das Erdgas ist einer der wichtigsten Aspekte zur Gewährleistung von Sicherheitsanforderungen in der Gasversorgung. Erdgas ist ein Naturgas, das geruchlos aus der Erde gefördert wird. Damit die Sicherheitsbedingungen garantiert sind, fordert der Gesetzgeber die Zusetzung eines gastypischen Geruches (Odoriermittel). Die Ansprüche an das Odoriermittel sowie die Bestimmungen zur Beimischung sind in den Technischen Regeln des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e. V. festgeschrieben.

Auf Basis dieser Regelungen setzen die Meißener Stadtwerke erstmals den von der Ruhrgas und der Verbundnetz Gas AG (VNG) in Einklang mit dem Deutschen Brennstoffinstitut (DBI) entwickelten Geruchsstoff „Gasodor S-Free“ ein. Dieses Odoriermittel ist umweltfreundlicher als herkömmliche Odoriermittel und absolut schwefelfrei.

Die farblose Flüssigkeit „Gasodor S-Free“ wird durch ihr gastypisches Odeur charakterisiert, das sich aber von dem Geruch der bisher eingesetzten Odoriermittel unterscheidet. Die Qualität des Erdgases wird jedoch dadurch nicht beeinträchtigt.

Die von MSW an alle Gaskunden versandte Probe demonstriert den Geruch von „Gasodor S-Free“.

Während der Einführung des neuen Odoriermittels ist es möglich, dass auf Grund der höheren Geruchsintensität von „Gasodor S-Free“ in Kundenanlagen ein gastypischer Geruch wahrgenommen werden kann. Bitte informieren Sie darüber in jedem Fall unseren Bereitschaftsdienst über die kostenlose Servicenummer 0800/3738611.

## Verlegung der Abfallentsorgungstermine zu Weihnachten und Neujahr

An den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel ist die Entleerung der Restabfallbehälter wie folgt geregelt:

	Abfuhr fällt aus am:	Entsorgung verlegt auf:
Montag,	22.12.03	Sonnabend, 20.12.03, <b>vorverlegt</b>
Dienstag,	23.12.03	Montag, 22.12.03, <b>vorverlegt</b>
Heiligabend	24.12.03	Dienstag, 23.12.03, <b>vorverlegt</b>
1. Weihnachtstag	25.12.03	Mittwoch, 24.12.03, <b>vorverlegt</b>
2. Weihnachtstag	26.12.03	Sonnabend, 27.12.03
Neujahr	01.01.04	Freitag, 02.01.04
Freitag	02.01.04	Sonnabend, 03.01.04

## Entsorgung alter Weihnachtsbäume 2004

Wie bereits im vergangenen Jahr werden auch im Jahr 2004 am **Sonnabend, dem 10. Januar** wieder alte Weihnachtsbäume durch den Landkreis und die Entsorgungsfirma Abfallwirtschaft Meißen GmbH & Co KG eingesammelt und der Kompostierung zugeführt.

Die vollständig vom Weihnachtsschmuck abgeputzten Bäume sollten am 09. Januar abends an folgenden Plätzen bereitgelegt werden:

- Buschbad – vor ehemaligem Wertstoffhof
- Dresdner Straße 50e – neben Abfallbehälterstellplatz
- Gabelstraße – alter Spielplatz
- Goethestraße – Parkplatz (Wertstoffcontainerplatz)
- Großenhainer Straße/Tzschuckestraße – weiße Häuser (Grünfläche gegenüber Sparkasse)
- Kerstingstraße – Parkplatz
- Neubaugebiet Fellbacher Straße und Albert-Mücke-Ring – Abfallbehälterstellplätze
- Max-Dietel-Straße – Kinderheim
- Meisastraße – Parkplatz
- Plossenhöhe 2 – Parkplatz Trafostation Neubaugebiet
- Siebeneichener Straße – beide Wertstoffcontainerplätze
- Triebischtal Juteplan – Wertstoffcontainerplatz
- Vorbrücker Straße/Weinberggasse – Wertstoffcontainerplatz
- Wohngebiet Siedlerstraße
- Wohngebiet Rotes Haus – Bereich An der Grubenbahn
- Altzaschendorf – Kreuzung Heinrich-Heine-Straße, vor der Mauer alte Kaserne

Telekom-Leistungen / Telefonanlagen / Festnetz / T-Mobile / D2-Vodafone / Auto-Navigation + Multimedia / Car-HIFI / Beschallung ...

**.... KARL HÄRTWIG**

• audio art • ACR Meißen

Bergstr. 1/Ecke Dresdner Str. · 01662 Meißen · Tel. (0 35 21) 71 16 12  
www.audioart.de · info@audioart.de

**24 Stunden für Sie bereit**

**FUNK TAXI MEIßEN IG ZENTRALE**

**(0 35 21) 73 77 80**

**Slowinski HAUSTECHNIK**

*Allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2004!*

D. Slowinski  
Böttgerstraße 3  
01662 Meißen

- Sanitär- und Heizungsanlagen
- Bäder
- Solar- und Regenwasseranlagen
- Dachklempnerarbeiten
- Heizungswartungen

Tel. (0 35 21) 45 42 12  
Fax (0 35 21) 40 41 44  
Funk 01 71-4 22 99 19  
Havarie 01 71-4 34 69 12

**HOLGER SCHILD**

*Ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr.*

**Dachdeckermeister**

- Steil- und Flachdächer
- Dachklempnerarbeiten
- Dachstuhl- und Holzbau
- Reparaturen
- Gerüstbau
- Fassaden

Zum Goethe 1 · 01665 Diers/OT Neundorf · Tel. (0 35 21) 73 95 78 · Fax 73 12 90  
e-mail: schild.dachdecker@t-online.de · www.dachdecker-schild.de

**Fahrdienstservice Balszuweit**

Ihr Partner für:

- + Personenbeförderung
- + Krankenkassen- & Dialysefahrten
- + Flughafentransfer
- + Schüler- & Behindertenfahrten
- + Eilkurierdienst im 24 h Service

Inh. Ron Balszuweit  
Großenhainer Str. 3a  
Ockrilla

**☎ 0 35 21 - 72 78 80**  
**Funk 0173 / 5 65 61 35**

**ANRUFEN, EINSTEIGEN, SICHER ANS ZIEL!**

**Restaurant & Café im Barockschloss Moritzburg**

**Stilvolle Gastronomie im sächsischen Königsschloss**

*Manchmal muss es eben Schloss sein!*

spezielle Arrangements für Feste und Feiern bis 250 Plätze  
Hochzeitszimmer/Hochzeitsgestaltung  
**NEU historisches Gewölberestaurant**

Rustikal elegantes Gewölbe unter dem zentralen Teil des Barockschlosses - Bier- und Weinverkostungen, stimmungsvolle Gelage bis ca. 60 Personen

Täglich ab 10.00 Uhr • Tel./Fax (03 52 07) 8 14 82  
www.schlossrestaurant-moritzburg.de

**Catering außer Haus - auch mit Service**



### Schließtag Bürgerbüro

Das Bürgerbüro der Stadt Meißen bleibt am Sonnabend, dem 27. Dezember 2003, für den Besucherverkehr geschlossen.

### Bürgersprechstunde

Am Sonnabend, 20.12.2003, findet eine öffentliche Bürgersprechstunde im „Haus für Viele(s) e. V.“, Dresdner Straße 13, statt.  
Herr Ralf Eißler, Mitglied der PDS-Fraktion im Sächsischen Landtag, lädt hierfür alle interessierten und diskussionsfreudigen Meißner Bürgerinnen und Bürger, Stadträte, Gewerbetreibende, Vereine und Institutionen ganz herzlich ab 10.00 Uhr ein.

### Weiberstammtisch – Januartermine 2004

Den Weiberstammtisch gibt es jeden Dienstag ab 19 Uhr in der „FUCHSHÖHL“ auf dem Hohlweg 7 am Ende der Burgstraße. Ab 12. Januar 2004 hält die „Fuchshöhl“ Winterschlaf! Zur gewohnten Zeit findet der Treff an anderen Orten statt.

- 06. Januar 2004 ALOE VERA – „Lebens- und Schönheitselixier“**  
Ratschläge und Informationen zur Arzneipflanze Aloe Vera mit A. und H. Frenzel.
- 13. Januar 2004 Selbstbehauptung/ Selbstverteidigung**  
Informationen und Probetraining zum Selbstschutz und Stressabbau für Frauen, Mütter und Ihren Kids mit dem E.V.S.D Lehrer Maik Eberhart im Haus des Eigenbetriebes „Sozialen Projekte“ Meißen, Nossener Str. 46.
- 20. Januar 2004 Schnupperabend im „Gesundheits- und Vitalstudio“, Rossengasse 6**  
Annett Wauer lädt ein und stellt vor, Entspannungstechniken für Körper und Seele – raus aus Stress und Verspannung. **Voranmeldung erwünscht!** Telefon: (03521) 45 93 66
- 27. Januar 2004 Neue Chancen – neue Pflichten**  
Über wichtige Neuerungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen informiert die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Heike Bellstett vom Arbeitsamt Riesa, im Zollhof in der Elbstraße 7.

UNSERE STADT BRAUCHT FRAUEN – UNSERE STADT HAT FRAUEN – UNSERE FRAUEN BRAUCHEN VISIONEN

Anzeigen

## Leben Sie Ihre Ansprüche EXPONA DOMESTIC



Erst der Boden gibt einem Raum seinen unverwechselbaren Charakter. EXPONA DOMESTIC inspiriert. Die schönsten Ideen für die individuelle Bodengestaltung mit der Schönheit natürlicher Materialien. Zum Wohlfühlen und Genießen. EXPONA DOMESTIC – so vielseitig, wie Ihre Ansprüche.

**Raumausstatter**  
**D. Pisowotzki**

Ringstraße 1 • 01662 Meißen  
Tel./Fax (0 35 21) 73 99 86  
Funk 01 72-3 57 86 11

Bodenlegen • Wandbekleiden • Dekorieren • Polstern • Sonnenschutz



## KÜCHEN- & WOHNIDEEN FRITZSCHE

Mit eigener Tischlerei

Meisterqualität zu niedrigsten Preisen



**Am 21. 12.**  
**Schausonntag**  
**von 13-16 Uhr**  
**in Lommatzsch**

**Wir laden Sie ein zu unseren Höhepunkten im Dezember**

**Sa. 13. 12., 9.00–17.00 Uhr und**  
**Sa. 14. 12., 13.00–16.00 Uhr in Lommatzsch**

- feierliche Vorstellung unseres Küchenmodells „Lommatzsch“
- Kochen mit Elbtalprodukten • Gewinnspiel
- viele Sonderangebote u. v. a.

**Lommatzsch, Döbelner Straße 66, Telefon (03 52 41) 5 22 13**

**Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.30–19.00 Uhr • Sa. 9.00–14.00 Uhr**

**www.fritzsche-wohnen.kuechen.de**



Musterring

musterhaus  
küchen

FACHGESCHÄFT